

Dekret

Inkrafttreten:

vom 13. Februar 2009

**über den Erwerb der Liegenschaft
Liebfrauenplatz 2 in Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 18. November 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Erwerb der Liegenschaft Liebfrauenplatz 2 in Freiburg wird gutgeheissen.

Art. 2

Die Gesamtkosten für den Liegenschaftserwerb betragen 13 Millionen Franken.

Art. 3

Für diesen Erwerb wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 13 Millionen Franken eröffnet.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag 2009 unter der Kostenstelle BATI-3850/503.001 «Liegenschaftskäufe» aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

Die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 6

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN